

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1912/14-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

14.04.2014
28.04.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Klageverfahren Landkreis Teltow-Fläming ./.. Ministerium der Finanzen
(VG 1 K 1505/13)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Abschluss einer Musterverfahrensvereinbarung mit dem Land Brandenburg, durch die allein das Klageverfahren der Stadt Brandenburg an der Havel gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, wegen der Rückforderung einer Zuweisung nach § 15 Satz 2 BbgFAG vom 29.06.2004 i.V.m. SoBEZ vom 30.05.2005 in der Fassung vom 18. Mai. 2007 einer rechtskräftigen Entscheidung zugeführt werden und verbindliche Wirkung für alle betroffenen Landkreise haben soll.
2. Der Kreistag beschließt die Rücknahme der Klage gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen

Kostenerstattung:

Produktkonto:	111120543130
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Sachverständigen-, Gutachter- und Gerichtskosten
Produktverantwortung:	Frau Brademann
Konto-Ansatz:	30.000,00 €
Außerplanmäßige Erträge:	23.912,00 €

Luckenwalde, den 10.04.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist im Rahmen der Verteilung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe gegenwärtig einem Rückforderungsanspruch des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg in Höhe von **2.440.289,00 EUR** ausgesetzt.

Wegen der vom Landkreis gegen den Zuweisungsbescheid vom 21.03.2013 mit Genehmigung des Kreistages (Beschluss vom 17.06.2013, Nr. 4-1547/13-I) vor dem Verwaltungsgericht Potsdam erhobenen Klage muss derzeit noch keine Zahlung im Wege der Verrechnung an das Land erfolgen.

Wie bereits in der Informationsvorlage Nr. 4-1812/14-II an den Kreistag zur Sitzung am 24. Februar 2014 dargelegt, fand am 21. November 2013 ein erster mündlicher Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Potsdam statt. In diesem Termin wurden zeitgleich die ebenfalls anhängigen Klagen des Landkreises Uckermark und der Stadt Brandenburg an der Havel mit behandelt.

Zwischenzeitlich haben die Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz außerdem gegen die Verteilverordnung, die dem streitgegenständlichen Festsetzungsbescheid zugrunde liegt, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Brandenburg erhoben.

Angesichts der bestehenden Sach- und Rechtslage, auch wegen der Gerichtskosten in Höhe von ggf. rund 60.000,00 €, die der Landkreis im Falle des Unterliegens letztinstanzlich zu zahlen hätte, galt es nach einer Lösung zu suchen, die gleichermaßen eine prozessökonomische und kostensparende Verfahrensweise miteinander verbindet.

Wegen der inhaltlich gleichen Betroffenheit streben die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die Stadt Brandenburg an der Havel den Abschluss einer Musterverfahrensvereinbarung mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, an. (s. Anlage)

Dabei soll das Verfahren der Stadt Brandenburg an der Havel als Pilotverfahren (Musterverfahren) herangezogen werden.

Sollte die Stadt Brandenburg/Havel in diesem Musterverfahren letztinstanzlich obsiegt haben, wird das verbindliche Auswirkungen für die anderen Landkreise haben. Das Land wird in diesem Fall zudem die Kosten des Verfahrens übernehmen.

Der Abschluss einer Musterverfahrensvereinbarung mit dem Land gewährleistet für den Landkreis die notwendige Rechtssicherheit und vermeidet eine erhebliche Kostenbelastung.

In der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2014 hat das Gericht den Beteiligten eingeräumt, **bis zum 05. Mai.2014** eine Musterverfahrensvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Bis dahin wurde die Verhandlung vertagt.

Im Falle einer entsprechenden Einigung durch Abschluss dieser Musterverfahrensvereinbarung mit dem Land beabsichtigt die Kammer, über die anhängigen Klagen ohne weitere mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Ohne Abschluss einer Musterverfahrensvereinbarung wird das Verwaltungsgericht Potsdam die anhängige Klage voraussichtlich abweisen.

Ausweislich des Beschlussvorschlages soll die Klagerücknahme nur erfolgen, wenn die Musterverfahrensvereinbarung zuvor rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist.

Da der Kreistag die Erhebung der Klage gegen den Zuweisungsbescheid vom 21.03.2013 mit Beschluss vom 17.06.2013, Nr. 4-1547/13-I, genehmigt hat, ist er auch für die Entscheidung über die Rücknahme der Klage zuständig. Da Voraussetzung für diese Entscheidung der Abschluss der Mustervereinbarung ist, wird auch diese dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.